Mit Sommerreifen durch den Winter. Was habe ich zu erwarten?

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl
Montag, 28. November 2016

Seit 2010 normiert die StraÃŸenverkehrsordnung eine situationsabhÃ¤ngige Win-terreifenpflicht. Danach darf ein Kraftfahrzeug bei Glatteis,...

Seit 2010 normiert die StraÃŸenverkehrsordnung eine situationsabhÃ¤ngige Win-terreifenpflicht. Danach darf ein Kraftfahrzeug bei Glatteis, SchneeglÃ¤tte, Schneematsch, Eis ? oder ReifglÃ¤tte nur mit M & S Reifen gefahren werden. Doch welche Konsequenzen drohen, v.a. wenn es aufgrund einer unzureichen-den Bereifung zu einem Verkehrsunfall kommt?

ZunÃ¤chst handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die gemÃ¤ÃŸ BuÃŸgeldkatalog eine Strafe von 60 ? bis 120 ? sowie einem Punkt in der VerkehrssÃ¼nderkartei in Flensburg nach sich zieht. Doch damit nicht genug. Kommt es zum Unfall, weckt ein VerstoÃŸ gegen die Winterreifenpflicht auch das Interesse der Versicherer.

Nimmt der Betroffene bezÃ¼glich des Schadens am eigenen Fahrzeug seine Kasko-versicherung in Anspruch, wird diese eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit bezÃ¼glich der Her-beifÃ¼hrung des Unfalles prÃ¼fen und ggf. die Schadenssumme entsprechend des Grades des Verschuldens kÃ¼rzen. Dies nicht immer zu Recht.

Gerade weil die StraÃŸenverkehrsordnung keinen konkreten Zeitrahmen bezÃ¼glich der Winterreifenpflicht vorgibt, reicht wechselhaftes Wetter regelmÃ¤ÃŸig noch nicht fÃ¼r die Annahme grober FahrlÃ¤ssigkeit aus. Allein Temperaturen im Minusbereich sowie Schneefall an den vorangegangenen Tagen erfÃ¼llen die Voraussetzungen ebenso regelmÃ¤ÃŸig noch nicht.

Anders verhÃ¤lt es sich z.B., wenn der Versicherungsnehmer im Winter in einem Ski-gebiet mit Sommerreifen einen Unfall verursacht.

Die eigene Kraftfahrthaftpflichtversicherung dagegen wird zunÃ¤chst den Schaden des Unfallgegners im Rahmen der Haftung regulieren. Allerdings wird auch insoweit nunmehr versucht, sich beim eigenen Versicherungsnehmer im Wege des Regresses schadlos zu halten. Dies vor dem Hintergrund, dass er aufgrund des VerstoÃŸes gegen die Winterreifenpflicht den Unfall (mit ?) verursacht hat.

Das Amtsgericht Mannheim (3 C 308/14) hat einem entsprechenden Begehren eines Kraftfahrthaftpflichtversicherers jÃ¼ngst eine Absage erteilt. Zwar kann die unterlassene Nutzung von Winterreifen eine GefahrerhÃ¶hung darstellen, allerdings ist hierfÃ¼r ein ?gewisser Dauerzustand? erforderlich. Es mÃ¼ssen also lÃ¤ngere Strecken gefahren worden sein bzw. die Nutzung fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum angedauert haben. Das konnte der Versicherer nicht beweisen.

Das Amtsgericht beschÃ¤ftigt sich dann auch noch mit der Frage, ob grobe FahrlÃ¤s-sigkeit vorliegt. Hierauf kommt es jedoch in der Haftpflichtversicherung grundsÃ¤tzlich nicht an, da in dieser Sparte nur Vorsatz bzgl. Unfall und Folgen schÃ¤dlich ist. Damit genÃ¼gt auch der vorsÃ¤tzliche VerstoÃŸ gegen die Winterreifenpflicht noch nicht, da der Versicherte in der Regel hofft, dass ?es schon gut gehen wird?.

Dennoch drohen erhebliche Nachteile jenseits des BuÃŸgeldkatalogs. Die Winterrei-fenpflicht ist nicht zuletzt mit Blick auf die Verkehrssicherheit im Interesse aller Ver-kehrsteilnehmer ernst zu nehmen.

Rechtsanwalt Michael Schmidl

Partner der meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft mbb

Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht

Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...